OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702438/11/MB/NIS

Datum:
Linz, 14. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der B__, vertreten durch C__ GmbH, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 14. März 2023, GZ: BHSE/922150031055/22, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der Bescheid der belangten Behörde behoben und das Verfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keine Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als auch vor der belangten Behörde zu tragen.

III. Die Revision ist nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. März 2023, GZ: BHSE/922150031055/22, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage 4 Stunden) wegen Übertretung des § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) verhängt.

Dazu führt die belangte Behörde spruchgemäß aus:

„1. Datum/Zeit: tt.mm.jjjj, 07:40 Uhr – tt.mm.jjjj, 08:16 Uhr
Ort: S__,

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben sich vehement trotz Aufforderung geweigert in der Notfallambulanz (Notaufnahme) den dringend benötigten Untersuchungsraum zu verlassen, und folglich diesen blockiert.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2022“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde im angefochtenen Straferkenntnis dazu zusammengefasst aus, dass die Bf am 30. August 2022 die Notfallambulanz des D__ aufgesucht habe, um sich eine Verletzung am linken Jochbein behandeln zu lassen. Sie habe dabei keinen Mund-Nasen-Schutz getragen. Die Bf habe sich vehement trotz Aufforderung geweigert, in der Notfallambulanz (Notaufnahme) den dringend benötigten Untersuchungsraum zu verlassen, und folglich diesen blockiert. Erst nach mehrmaliger Aufforderung der hinzugezogenen Polizeibeamten und nach Androhung von Zwangsgewalt habe die Bf den Behandlungsraum verlassen.

In rechtlicher Hinsicht führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Ordnung etwa dann gestört sei, wenn die Polizei herbeigeholt werde oder wenn Personen wegen des Verhaltens warten müssten. Im gegenständlichen Fall sei durch den diensthabenden Arzt in der Notfallambulanz des D__ die Polizei gerufen worden, da die Bf trotz dessen Aufforderung keine Maske getragen habe. Der Arzt habe der Bf mitgeteilt, dass unter diesen Umständen keine Behandlung erfolgen würde und die Bf durch ihr Verharren im Behandlungszimmer den dringend

benötigten Behandlungsraum blockieren würde. Durch die Weigerung, den Behandlungsraum zu verlassen, darin zu verharren und den dringend für andere wartende Patienten benötigten Raum zu blockieren, habe die Bf den objektiven Tatbestand des § 81 Abs 1 SPG erfüllt. Dass es sich bei einem Behandlungsraum einer öffentlichen Krankenanstalt um einen öffentlichen Ort im Sinne des § 81 Abs 1 SPG handle, bedürfe keiner weiteren Erklärung.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf, vertreten durch C__ GmbH, mit Schreiben vom 13. April 2023 Beschwerde, in der sie zusammengefasst vorbringt, dass die belangte Behörde ihrer Verpflichtung, die materielle Wahrheit zu erforschen, nicht nachgekommen sei. Die Bf sei nach der am 30. August 2022 in Geltung stehenden 2. COVID-19-BMV als Patientin nicht verpflichtet gewesen, eine Maske zu tragen, da die Pflicht beim Betreten einer Krankenanstalt nur für Besucher und Begleitpersonen gegolten habe. Unabhängig davon sei zu beachten, dass die Bf aufgrund einer chronischen Asthmaerkrankungen nicht in der Lage gewesen sei, eine Maske zu tragen. Sie verfüge diesbezüglich über eine ärztliche Bestätigung. Die Behandlung der Verletzung der Bf hätte zudem mit einer Maske nicht erfolgen können. Weiters bringt die Bf vor, dass der Arzt die Pflicht gehabt hätte, die Bf zu behandeln. Der objektive Tatbestand des § 81 Abs 1 SPG sei nicht erfüllt, da das Verhalten der Bf nicht dazu geeignet sei, Ärger zu erregen. Vielmehr habe die Bf in einer allgemein begreiflichen Weise um Behandlung ihrer frisch erlittenen Gesichtsverletzungen ersucht. Ein solches Verhalten sei überaus sozial adäquat und wäre von jedem anderen Menschen in ihrer Lage auch gesetzt worden. Das Verbleiben im Untersuchungsraum vor Abschluss der Behandlung erfülle nicht den objektiven Tatbestand der Ordnungsstörung. Gemäß § 23 KAKuG habe ein jeder das Recht, in einem öffentlichen Krankenhaus behandelt zu werden. Losgelöst davon sei das Verhalten der Bf durch § 6 VStG gerechtfertigt, da sie sich auf das Recht auf Behandlung gemäß § 23 KAKuG berufen könne. Letztlich bringt die Bf vor, dass sie lediglich die Behandlung ihrer Verletzung habe erreichen wollen und sie in Sorge um das Ausmaß der Verletzung gewesen sei, wenn sie nicht behandelt werden würde, weshalb die Bf kein Verschulden treffe. Abschließend stellt die Bf die Anträge gemäß § 44 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchzuführen und das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verfahren gemäß § 45 Abs 1 VStG einzustellen.

I.3. Mit Schreiben vom 14. April 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. Dezember 2023 in der die Bf und der Zeuge BezInsp E__ einvernommen wurden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die belangte Behörde wirft der Bf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses vor:

„1. Datum/Zeit: tt.mm.jjjj, 07:40 Uhr – tt.mm.jjjj, 08:16 Uhr
Ort: S__,

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben sich vehement trotz Aufforderung geweigert in der Notfallambulanz (Notaufnahme) den dringend benötigten Untersuchungsraum zu verlassen, und folglich diesen blockiert.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 50/2022“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

II.2. In der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses wird der Bf zusätzlich zum Spruch vorgeworfen, dass der Behandlungsraum dringend benötigt worden sei, der Arzt die Polizei gerufen habe und diese dann schließlich Zwangsgewalt androhen habe müssen, damit die Bf den Behandlungsraum verlasse, was sie auch anschließend getan habe.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem angefochtenen Straferkenntnis.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 81 Abs 1 SPG, BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 55/2018, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört. Die Ordnungsstörung ist ein Erfolgsdelikt. Der Erfolg besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird.

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, sofern dieses nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Die als erwiesen angenommene Tat ist das den jeweiligen Deliktstatbestand erfüllende

Verhalten (vgl etwa VwGH 24.05.2013, 2012/02/0103; 25.3.2014, 2013/04/0057; 29.10.2015, Ra 2015/07/0097; 13.12.2019, Ra 2019/02/0184). Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat hat sich daher am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren (siehe etwa VwGH 25.2.1992, 91/04/0285; 27.3.2015, Ra 2015/02/0025; 16.3.2016, Ra 2016/04/0034; 25.7.2016, Ra 2014/02/0034). Handelt es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Erfolgsdelikt, so hat der Spruch auch diesen mit zu umfassen (VwGH 25.11.2015, Ra 2015/09/0095).

Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird der Bf neben der bloßen Wiedergabe des abstrakten Tatbildes vorgeworfen, dass sie sich trotz Aufforderung vehement geweigert habe, den in der Notfallambulanz dringend benötigten Behandlungsraum zu verlassen, und damit diesen blockiert. Der Spruch lässt somit jegliche Feststellung dahingehend vermissen, inwiefern durch das Verhalten der Bf die öffentliche Ordnung am angegebenen Tatort konkret gestört wurde.

IV.2. Eine Korrektur im Sinne einer Richtigstellung oder Ergänzung des Spruchs eines Straferkenntnisses kommt nur dann in Betracht, wenn innerhalb der Frist der Verfolgungsverjährung eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltene Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt wurde (VwGH 20.05.2015, Ra 2014/09/0033; 15.10.2021, Ra 2021/02/0158; 30.3.2023, Ra 2023/07/0041). Ein Straferkenntnis stellt in seiner Gesamtheit eine solche Verfolgungshandlung dar, womit auch die Begründung für die Beurteilung einer solchen herangezogen werden kann (vgl etwa VwGH 11.9.2023, Ra 2023/09/0068; 29.11.2023, Ra 2023/09/0150).

In der Begründung des Straferkenntnisses wird der Bf zusätzlich zum Spruch vorgeworfen, dass der Behandlungsraum dringend benötigt worden sei, der Arzt die Polizei gerufen habe und diese dann schließlich Zwangsgewalt androhen habe müssen, damit die Bf den Behandlungsraum verlasse, was sie auch anschließend getan habe. Mit diesen zusätzlichen, nicht im Spruch des Straferkenntnisses befindlichen Vorwürfen wurde zwar die Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne des § 81 Abs 1 SPG durch diverse Umstände festgestellt, jedoch ist für die Bf daraus nicht ersichtlich, welcher Erfolg ihr als Störung der öffentlichen Ordnung der Bf konkret vorgeworfen wird. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfüllt ein Spruch, aus dem nicht klar hervorgeht, welche Sachverhaltselemente dem Beschuldigten vorgeworfen werden, nicht die Voraussetzungen des § 44a Z 1 VStG (VwGH 26.11.1990, 89/10/0244; 17.9.1992, 92/18/0180; 29.3.1995, 90/10/0147; 14.12.2007, 2007/02/0105). Dies muss umso mehr für eine nicht im Spruch, sondern lediglich in der Begründung des Straferkenntnisses vorgehaltene Sachverhaltselemente gelten. Der Bf wurde es damit unmöglich gemacht, auf einen ausreichend konkreten Vorwurf etwa mit Beweisanboten zu reagieren, und war bzw ist daher in ihren Verteidigungsrechten beeinträchtigt. Da somit hinsichtlich des Erfolgs keine ausreichend konkrete

Verfolgungshandlung im Sinne des § 31 Abs 1 VStG gesetzt wurde, ist es dem erkennenden Verwaltungsgericht aufgrund der nunmehr eingetretenen Verfolgungsverjährung verwehrt, den Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses um den für die Tatbestandsverwirklichung des § 81 Abs 1 SPG erforderlichen Erfolg zu ergänzen.

IV.3. Im Ergebnis ist daher der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Bei diesem Ergebnis hat die Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der in der Entscheidung zitierten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen einheitlichen Rechtsprechung.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter